

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen
Band: 37 (1966)
Heft: 7

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FACHBLATT FÜR SCHWEIZERISCHES HEIM- UND ANSTALTSWESEN

VSA

REVUE SUISSE
DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Nr. 7 Juli 1966 Laufende Nr. 413
37. Jahrgang - Erscheint monatlich

AUS DEM INHALT:

*Wer wird dem neuen schweizerischen
Arbeitsgesetz unterstellt?*

*Der Heimerzieher — wirklich
ein faszinierender Beruf, aber...*

Soziale Arbeit und Öffentlichkeit

Umschlagbild:
Geflecht des Sommers
Aufnahme von Renate Gnädinger

REDAKTION: Dr. Heinz Bollinger,
8224 Löhningen, Tel. (053) 6 91 50

DRUCK UND ADMINISTRATION: A. Stutz & Co.,
8820 Wädenswil, Telefon (051) 95 68 37, Postcheck 80 - 3204

INSERATENANNAHME: Georges Brücher,
8590 Romanshorn TG, Tel. (071) 63 20 33

STELLEN-INSERATE: direkt an
Stellenvermittlung VSA, Frau Charlotte Buser,
8008 Zürich, Wiesenstrasse 2, Tel. (051) 34 45 75

Das neue Arbeitsgesetz

Von Vorsteher G. Stamm, Basel

Auf den 1. Februar 1966 ist ein einheitliches schweizerisches Arbeitsgesetz in Kraft getreten, das die bisherigen kantonalen Bestimmungen über Arbeits- und Ferienregelung ablöst. Was hat das neue Gesetz auf die Heime für Auswirkungen? In der nachstehenden Darstellung soll versucht werden, die wesentlichsten Punkte im Blick auf die Anwendbarkeit des Gesetzes in Heimen und Anstalten zu erläutern.

Geltungsbereich

Unter das Gesetz fallen nicht nur die Betriebe der Industrie, des Gewerbes und des Handels, sondern auch weitere Zweige, wie Forstwirtschaft, Gastgewerbe, Krankenpflege usw.

Nicht unter das Gesetz fallen: Die Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden, die Landwirtschaftsbetriebe, die Gärtnereien, die freien Berufe sowie die *Lehrer, Fürsorger, Erzieher und Aufseher in Anstalten.*

Zu Beginn der Gesetzesberatungen war vorgesehen, Erzieherpersonal und Heimlehrer dem Arbeitsgesetz zu unterstellen. Die zuständigen Fachverbände, wie auch der VSA, wurden damals ersucht, Vorschläge für Sonderbestimmungen einzureichen. Mit dem Hilfsverband zusammen hat der VSA entsprechende Vorschläge ausgearbeitet, in der Auffassung, dass die besonderen Arbeitsverhältnisse in den Heimen durch entsprechende Sonderbestimmungen im Arbeitsgesetz geregelt werden müssten. Es war daher eine ziemliche